

Satzung für den Friedhof (Vorwerk) der Hansestadt Demmin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522 ff.) ber. 04.11.1993 (GVOBl. M-V S. 916) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1

Der städtische Friedhof in Vorwerk ist Eigentum der Hansestadt Demmin. Er dient zur Bestattung aller Personen die bei ihrem Tode in der Hansestadt Demmin ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die Recht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte erworben haben. Zur Bestattung anderer bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Hansestadt Demmin.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Für die Bearbeitung und Ausfüllung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Hansestadt Demmin zuständig.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der von der Hansestadt Demmin festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Hansestadt Demmin kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten der einzelnen Grabstätte ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Aufsicht und in Begleitung betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab besuchen wollen.
- (4) Das Befahren der Auffahrt zur Friedhofskapelle auf den Friedhof mit einem Kraftfahrzeug ist nur dem ausübenden Pfarrer, den nächsten Angehörigen des Verstorbenen sowie Gehbehinderten gestattet.

(5) Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen in der Friedhofskapelle oder auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Hansestadt Demmin. Sie sind spätestens zwei Tage vorher bei ihr zu beantragen.

(6) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Wirtschaftsfahrzeuge, die das zulässige Gesamtgewicht von 3 t nicht überschreiten und die mit Zustimmung der Hansestadt Demmin für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen eingesetzt werden;
- b) Tiere frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen Leine zu halten);
- c) ungebührliches Benehmen wie Lärmen und sonstige Störungen;
- d) das Beschädigen der Anlagen und Anpflanzungen, insbesondere das Abpflücken von Blumen und das Abbrechen von Zweigen sowie das Betreten der Rasenflächen;
- e) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- f) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung irgendwelche Arbeiten durchzuführen
- g) das Feilbieten von Waren jeder Art , insbesondere Blumen und Kränzen;
- h) das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Sammlungen jeder Art, es sei denn, die Hansestadt Demmin hat hierzu ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt;
- i) das Betreten der Friedhofskapelle ohne Erlaubnis.

Die Hansestadt Demmin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbetreibende

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Hansestadt Demmin. Für nachstehende Tätigkeiten ist eine besondere schriftliche Erlaubnis erforderlich:

- a) die Ausgrabung einer Leiche
- b) die Umbettung und (oder) Überführung einer Leiche
- c) die Errichtung von Denkmälern und Kreuzen
- d) die Anpflanzung auf Grabstätten
- e) den Bau eines Gruftgewölbes
- f) die Änderung und Entfernung der Anlagen zu c) und e).

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Die vom Standesbeamten über die Beurkundung im Sterbebuch erteilte Bescheinigung ist dem zuständigen Fachbereich der Hansestadt Demmin einzureichen, die Ort, Tag und Stunde der Beisetzung bzw. Bestattung im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen festsetzt.

- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen.
- (3) Zwischen Sterbefall und Beisetzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Aufgrund des Attestes eines approbierten Arztes kann diese Frist abgekürzt werden.
- (4) Jede Leiche soll ein eigenes Grab erhalten. Leichen von Wöchnerinnen mit Neugeborenen dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Auf einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen mit einem Grabfeld können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Erfolgt keine Erdbeisetzung, können auf ihr vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Auf einer Reihengrabstätte darf dann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne nicht über die Ruhezeit für das Reihengrab hinausgeht.

§ 7

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbeisetzungen für Verstorbene:
bis zu 10 Jahren: 25 Jahre
über 10 Jahre: 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 8**Ausgrabungen, Umbettungen**

- (1) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, soweit sie nicht auf Anordnung einer zuständigen Behörde erfolgen, der schriftlichen Einwilligung der Hansestadt Demmin nach vorheriger Anhörung des Amtsarztes. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Wird eine Ausgrabung oder Umbettung beantragt, so ist vom Antragsteller das Einverständnis der nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder der sonstigen Berechtigten nachzuweisen. Für Schäden, die bei einer Umbettung an Nachbargräbern entstehen, haftet der Antragsteller.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden grundsätzlich nicht gestattet.

§ 9**Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Die Überführung der Leiche zur Friedhofskapelle ist durch die Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen.
- (3) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Särgen in die Friedhofskapelle überführt werden. Die Särge müssen insbesondere festgeführt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Die Maße der Särge müssen so beschaffen sein, dass die Einsenkung der Särge in die Gräber ohne Schwierigkeiten möglich ist. Wegen der zulässigen Größe der Gräber wird auf die Vorschriften des § 11 Abs. 5 und 6 verwiesen.

(4) Der Sarg darf bis eine Stunde vor der Beisetzung bzw. Bestattung auf Wunsch der Angehörigen mit ordnungsbehördlicher Genehmigung nochmals geöffnet werden.

(5) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen unverzüglich in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und dort in besonderen Räumen geschlossen aufbewahrt werden.

(6) Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Hansestadt Demmin nicht.

§ 10 Trauerfeiern

(1) Die Friedhofskapelle steht für Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle ist ausschließlich Sache des Bestattungsunternehmens.

III. Grabstätten

§ 11

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2) und
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3)

(2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Demmin. Die Überlassung der Grabstätten gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Die Hansestadt Demmin bestimmt, welche Grabstätten auf dem Friedhof überlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Das Ausheben und Schließen aller Gräber wird von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgeführt.

(5) Für die Grabeinheit gelten folgende Abmessungen:

	für Verstorbene über 10 Jahren		für Verstorbene unter 10 Jahren	
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
bei				
a) Reihen- grabstätten	2,50 m	1,25 m	1,40 m	0,80 m
b) Wahl- grabstätten	2,50 m	1,25 m	---	---
c) Urnen- reihengrab- stätten	1,00 m	1,00 m	1,00 m	1,00 m
d) Urnen- wahl- grabstätten	1,00 m	1,00 m	1,00 m	1,00 m

(6) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt für Verstorbene unter 10 Jahren 1,50 m.

(7) Bei Reihengrabstätten muss zwischen den Grabstättenreihen ein Abstand von 0,60 eingehalten und zwischen den einzelnen Gräbern eine senkrechte feste Erdschicht von mindestens 0,30 m Dicke belassen werden.

8) Die Höhe des Grabhügels soll 0,15 m nicht überschreiten.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Wird nicht die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte beantragt, erfolgt sie in einer Reihengrabstätte bzw. Urnengrabstätte.

(2) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) überlassen werden. In jeder Reihengrabstätte darf unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 5 nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Die Wiederverwertung von Reihengrabfeldern erfolgt frühestens 30 Jahre nach der letzten Beisetzung in diesen Feldern.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag gegen Zahlung einer in der Gebührensatzung festgesetzten Nutzungsgebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit erworben und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Durch bloßen Besitz dieser Urkunde wird der Inhaber nicht berechtigt, die Beisetzung eines Verstorbenen oder sonstige Leistungen zu verlangen.

(2) Jeder Einwohner der Hansestadt Demmin ist zum Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte berechtigt. Die Hansestadt Demmin kann im Einzelfall zulassen, dass auch auswärtige Personen ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben.

(3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Hansestadt Demmin.

(4) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) die gesetzlichen Erben des Erwerbers
- c) die Ehegatten der unter b) Genannten.

(5) Sofern der Erwerber für den Fall seines Ablebens keine ausdrückliche Verfügung darüber getroffen hat, welche Angehörige in der Grabstätte beigesetzt werden sollen, bestimmt sich die Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem gesetzlichen Erbrecht mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen in der Grabstätte beigesetzt werden kann, ohne dass eine Prüfung nach dem Vorhandensein eines näher Berechtigten eintritt.

(6) Wenn juristische Personen oder sonstige nicht rechtsfähige Vereine den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte tätigen, muss in der Erwerbsurkunde festgelegt werden, wer in der Wahlgrabstätte beigesetzt werden soll.

(7) Die Dauer des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte beträgt 40 Jahre. Bei einer Zweitbelegung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Ruhefrist; jedoch vor Ablauf des erworbenen Nutzungsrechts ist die Grabstätte neu zu erwerben.

(8) Das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte kann im letzten Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung der Gebühr jeweils um weitere 40 Jahre verlängert (wiedererworben) werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird auf den Ablauf der Nutzungszeit rechtzeitig schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch ortsübliche Bekanntmachung - hingewiesen. Wird die Verlängerung des Nutzungsrechts daraufhin nicht binnen drei Monaten bewirkt, so kann die Hansestadt Demmin über die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit anderweitig verfügen.

(9) Die einzelnen Grabfelder der Wahlgrabstätte können, sofern in ihnen bereits eine Beisetzung erfolgt ist, erst nach Ablauf der in § 7 bestimmten Ruhezeit wieder belegt werden.

(10) Wenn für eine Beisetzung zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht ausreicht, muss vor der Beisetzung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt und die anteilige Nutzungsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte sofort entrichtet werden. Die Verlängerung wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgen kann, trifft die Hansestadt Demmin.

(11) Die Nutzungsberechtigten haben der Hansestadt Demmin jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Hansestadt Demmin nicht ersatzpflichtig.

(12) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder bei Streitigkeiten unter den Nutzungsberechtigten über die Verwendung, Gestaltung oder Pflege einer Wahlgrabstätte kann die Hansestadt Demmin bis zum Nachweis einer endgültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Wahlgrabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen. Dadurch entstehende Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen oder von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

(13) Beim Tode des Nutzungsberechtigten gehen alle Rechte und Pflichten an der Wahlgrabstätte nach dieser Satzung auf die Erben über. Sind außer dem Fiskus keine Erben vorhanden, so fällt das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte an die Hansestadt Demmin zurück.

(14) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Demmin.

(15) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(16) Bei dauernder Schließung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erlischt jedes Nutzungsrecht. Auf Verlangen ist dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer ein angemessener Ersatz auf einem anderen Friedhofsteil zu gewähren. Falls der Nutzungsberechtigte sich mit einer solchen Zuweisung nicht einverstanden erklärt, hat er keinen Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Nutzungsgebühren.

§ 14 Gruftanlagen

(1) Wahlgrabstätten können zu Gruften ausgebaut werden. Der Ausbauplan ist der Hansestadt Demmin in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Särge sind innerhalb der Gruft in getrennten und nach der Beisetzung zu schließenden Kammern aufzustellen. Offene Aufstellung ist nur bei dicht schließenden Metallsärgen zulässig.

§ 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) zur Beisetzung einer Asche überlassen werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) erworben und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.

(4) Die Beisetzung der Aschen hat unterirdisch, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,60 m zu erfolgen.

(5) Die Ausmauerung der Urnengrabstätte ist nur bei Urnenwahlgrabstätten zulässig. Die Grundfläche dieser Ausmauerung darf 1 qm nicht überschreiten, die Gesamttiefe muss 1 m bis zur Grabsohle betragen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten, bei Urnenreihengrabstätten frühestens 20 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung in diesen Reihengrabstätten, ist die Hansestadt Demmin befugt, die Urnen zu entfernen. Die Aschen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(7) Die Hansestadt Demmin ist befugt, Aschen, die innerhalb eines Jahres nicht beigesetzt worden sind, vorläufig in einer Urnenreihengrabstätte beizusetzen.

(8) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 24 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

V. Grabmale

§ 18 Allgemeines

(1) Grabmale sowie deren Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Insbesondere sind neue Grabmale auf benachbarte abzustimmen. Jedes Grabmal muss sich den im Belegungsplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hansestadt Demmin zulässig. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales ist unter Vorlage von Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 bei der Hansestadt Demmin rechtzeitig zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Vorschriften der Friedhofssatzung nicht eingehalten sind.

(3) Ohne Genehmigung aufgestellte und nicht den genehmigten Zeichnungen entsprechende Grabmale können auf Kosten des Empfängers der Grabanweisung bzw. des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

(5) Die Hansestadt Demmin kann zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für die Friedhöfe oder Friedhofsteile Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale erlassen und diesbezüglich Anordnungen treffen.

(6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Art und Größe dauerhaft gegründet, verübelt und einwandfrei in Materialbeschaffenheit und technischer Verarbeitung sein. Für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 19

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für die nachstehend bezeichneten Grabstätten gelten jeweils folgende Grundtypen und Maße:

a) Grabmale für Reihengrabstätten:

aa) für Verstorbene über 10 Jahre

Stelen oder Kreuze	Höhe nicht über	0,90 m
	Breite nicht über	0,60 m
Grabmale ohne Sockel	Höhe nicht über	0,90 m
	Breite nicht über	0,60 m

bb) für Verstorbene unter 10 Jahre (Kinderfelder)

Stelen oder Kreuze	Höhe nicht über	0,60 m
	Breite nicht über	0,40 m
Grabmale ohne Sockel	Höhe nicht über	0,60 m
	Breite nicht über	0,40 m

b) Grabmale für Wahlgrabstätten:

Stelen oder Kreuze	Höhe von	0,80 - 1,40 m
	Breite nicht über	0,65 m
	Tiefe nicht unter	0,10 m
Doppelkreuze	Höhe von	0,90 - 1,40 m
	Breite nicht über	1,20 m
	Tiefe nicht unter	0,10 m

allseitig gestaltete Grabmale
mit quadratischen, rechteckigem
oder rundem Querschnitt

je nach Lage	Höhe von	0,80 - 1,40 m
	Breite nicht unter	0,65 m
	Tiefe nicht unter	0,30 m
	Sockelhöhe nicht über	0,15 m

Plastiken oder künstlerisch wertvolle Grabmale Die Maße richten sich nach der Örtlichkeit

Liegende große Grabplatten im Hoch- oder Breitformat	Größe	0,75 x 1,50 m
	Stärke nicht unter	0,10 m

Kleine Grabplatten oder Kissensteine	Größe	0,45 x 0,45 m
	Stärke nicht unter	0,10 m

c) Grabmale für Urnenplätze:

Grabmale ohne Sockel	Höhe nicht über	0,60 m
	Breite nicht über	0,60 m
Kleine Grabplatten oder Kissensteine	Größe	0,45 x 0,45 m
	Stärke nicht unter	0,10 m

(3) Grabmale aus Harthölzern sind nur zulässig, wenn es die Umgebung gestattet und wenn eine künstlerische Gestaltung gewährleistet ist. Die Grabmale dürfen nur naturalisiert sein, die Beschriftung muss vertieft oder erhoben sein.

(4) Findlinge sind nur für Waldplätze gestattet und haben sich in der Größe der übrigen Grabmale anzupassen.

(5) Nicht gestattet sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff und anderer Farbe als das Grabmal selbst
- b) Kunststeinsockel für Natursteingrabmale
- c) Grabmale aus gegossener Zementmasse
- d) Kunststeine jeglicher Art
- e) Sockel bei Grabsteinen auf Reihengrabstätten

- f) Grabmale aus Terrazzo, echtem oder nachgemachtem Mauerwerk
- g) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- h) Ölfarbanstrich bei Steingrabmalen
- i) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- k) Lichtbilder, jegliche Art von Perlenkränzen, Blechformen und alle schablonenhaften Fabrikwaren, Gebilde aus Gips, Baumrinde, Kork, Tropfstein oder Schlacke
- l) Porzellan-, Glas- und Emailleschilder, spiegelnde Glas- und Marmorplatten
- m) Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Nachbildungen von Baumformen in Stein
- n) Schriftausmalungen, die in starkem Kontrast zur Farbe des Denkmals stehen, z.B. Gold- und Silberschriften , sowie die Verwendung von auf den Grabsteinen aufgesetzten Buchstaben und Kreuzen.

(6) Nicht gestattet sind Grabmale aus spiegelnd polierten, reinweißen oder tiefschwarzen Gesteinsarten.

§ 20

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten und Gruftanlagen sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit eines Grabmales, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hansestadt Demmin auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Hansestadt Demmin nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Hansestadt Demmin befugt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Demmin von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Hansestadt Demmin.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Die Erstanlage der Grabstätten kann von der Hansestadt Demmin gegen Entgelt erstellt werden. Die Verwaltung kann sich zur Ausführung der Arbeiten Privatunternehmen bedienen. Den Nutzungsberechtigten kann auf Antrag von der Hansestadt Demmin gestattet werden, die Erstanlage von Privatunternehmen erstellen zu lassen. Die Genehmigung ist widerruflich.

(4) Die Instandhaltung der Grabstätten kann aufgrund einer mit der Hansestadt Demmin abzuschließenden Vereinbarung von diesem gegen Entgelt übernommen werden.

(5) Gewerbetreibende dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Hansestadt Demmin Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Grabstätten durchführen.

(6) Durch die gärtnerische Ausschmückung der Grabstätten dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Bäume und Sträucher müssen insbesondere so gepflanzt und unterhalten werden, dass die Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Wegen nicht gestört und den Pflanzen auf den Nachbargrabstätten nicht unverhältnismäßig Licht und Luft entzogen wird.

(7) Bäume und Sträucher dürfen nur mitvorheriger Zustimmung der Hansestadt Demmin angepflanzt oder entfernt werden. Sie gehen mit ihrer Pflanzung auf dem Friedhof in das Eigentum der Hansestadt Demmin über.

(8) Die Hansestadt Demmin kann das Anpflanzen bestimmter Sträucher, Bäume und anderer Gewächse auf dem Friedhof oder auf bestimmten Teilen des Friedhofs untersagen. Die Hansestadt Demmin ist befugt, Bäume, Sträucher und Koniferen, die infolge ihres Alters unansehnlich werden oder zu dicht stehen und dadurch störend auf den Charakter der Grabstätten einwirken oder das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigen, zu entfernen oder durch Umpflanzen oder Beschneiden derselben Abhilfe zu schaffen.

(9) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Abs. 2) haben dafür zu sorgen, dass verwelkte Blumen und Kränze von den Grabstätten entfernt werden.

(10) Gefäße für Blumen dürfen auf den Grabstätten nur aufgestellt werden, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit der Würde des Friedhofs entsprechen.

(11) Die Aufbewahrung von Gerätschaften aller Art an oder in der Nähe der Grabstätten ist nicht gestattet.

(12) Die Errichtung von Einfriedungen und Eingangspforten sowie das Aufbringen von Marmor- und Perlkies sowie Trittplatten aus Marmor auf den Grabstätten sind nicht erlaubt. Bänke dürfen auf den Grabstätten nur mit Genehmigung der Hansestadt Demmin aufgestellt werden.

§ 24

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

In den Belegungsplänen können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Wahlgrabstätten sind mindestens mit Efeu oder Rasen zu versehen.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Hansestadt Demmin die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Hansestadt Demmin

- a) bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Grabstätte abräumen, einebnen und mit Rasen einsähen lassen,
- b) bei Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten soll nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung dann entzogen werden, wenn die Nutzungsberechtigten in drei aufeinanderfolgenden Jahren ihrer Unterhaltspflicht nicht nachgekommen sind.

VII. Dauergrabpflege

§ 26

Aufgrund besonderer Vereinbarung übernimmt die Hansestadt Demmin gegen Entgelt für einen bestimmten Zeitraum die Grabpflege.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Haftung

Die Hansestadt Demmin haftet nicht für Schäden die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Hansestadt Demmin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des städtischen Friedhofs sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Hansestadt Demmin nach dieser Satzung sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof (Vorwerk)
der Hansestadt Demmin vom 13.12.1995 außer Kraft.

ausgefertigt:

Hansestadt Demmin, 13.12.2001



Wellmer
Bürgermeister



Siegel